

17/X. 1915

Ad W. Abt. XVI, 29769.

Neit 3. 2

Kundmachung.

Laut Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 10. September 1915, Abt. 5/2B, Nr. 7592 von 1915, ist seit 13. September 1915 der Feldpostpaketverkehr gruppentweise wieder zulässig.

Hierbei wird auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Für den kurzfristigen Abtransport der Feldpostpakete kann keinerlei Gewähr übernommen und die Zuleitung zu den Feldpostämtern nur fallweise nach Zulässigkeit der operativen Verhältnisse, daher häufig erst nach längerer Lagerung, vorgenommen werden.

Eswaren und andere verderbliche Gegenstände würden daher, selbst wenn sie nicht und unter Anrechnung des Rückporto's zurückgeleitet werden sollten, in ungenießbarem oder unbrauchbarem Zustand beim Adressaten einlangen. Es ist unbedingt Pflicht jedes einzelnen, zu vermeiden, daß Nahrungswerte auf diese Weise in Kriegszeit gänzlich verloren gehen.

Geschickt dürfen nur werden:

- a) Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände,
- b) Zigarren, Zigaretten, Tabak, Pfeifen, Zigarren-(Zigaretten)-Spitze und benzinlose Gereisenfeuerzeuge mit Lunte.

Pakete mit anderem Inhalte werden nicht weiter geleitet, beziehungsweise an den Aufgeber auf seine Kosten rückgesendet.

Die Postämter sind berechtigt und verpflichtet, Feldpostpakete stichprobeweise vom Aufgeber öffnen zu lassen oder nach der Annahme selbst zu öffnen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 13. September 1915.